

Ort, Datum:  
Salzburg, 24.07.2020

Zahl:  
405-1/522/1/4-2020  
Betreff:  
AB AA, AD AE;  
Entzug der Salzburger Jahresjagdkarte - Beschwerde

**Schriftliche Ausfertigung gemäß § 29 Abs 4 VwGVG**

**IM NAMEN DER REPUBLIK**

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag.Dr. Johann Schlager über die Beschwerde von Herrn AB AA, AF, AD AE, vertreten durch die AG, Rechtsanwälte –Strafverteidiger OG, AK, AI AJ, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau (belangte Behörde) vom 04.05.2020, Zahl xx/11-2020,

**zu Recht e r k a n n t :**

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Spruch des angefochtenen Bescheides mit der Maßgabe bestätigt, dass die Rechtsgrundlage statt „§ 46 Abs 2 und § 44 Abs 1 lit 4 Salzburger Jagdgesetz“ zu lauten hat: „§ 46 Abs 2 und § 44 Abs 1 Ziff 4 Salzburger Jagdgesetz“.
- II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

**Entscheidungsgründe**

Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 04.05.2020, Zahl xx/11-2020, wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 46 Abs 2 und § 44 Abs 1 lit. 4 Salzburger Jagdgesetz die Salzburger Jahresjagdkarten-Nummer yy bis zum 07.09.2023 entzogen und ihm aufgetragen diese unverzüglich der belangten Behörde zu-

rückzustellen. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass Herr AB AA am 07.09.2018 im Gemeindegebiet AE einen ca. einjährigen Rehbock erlegt habe, ohne dafür einen Jagderlaubnisschein zu besitzen. Damit sei zweifellos in fremdes Jagdrecht eingegriffen worden. Mit dem Erkenntnis des Ehrengerichtes der Salzburger Jägerschaft vom 23.01.2020 liege eine Bestrafung des Beschwerdeführers vor, welches rechtskräftig sei. Es habe nicht belegt werden können, dass der Rehbock derartig krank gewesen sei, dass ein Abschuss in „öffentlichem Interesse“ gelegen gewesen wäre. Die Vornahme des Eingriffes in ein fremdes Jagdrecht verbunden mit der Verwendung von Munition, die eine sofortige Tötung nicht gewährleiste, sowie eine Schussabgabe im Nahbereich eines Hofes (Ruhens der Jagd gemäß § 10 Jagdgesetz) würden ein Verhalten einer Person darstellen, das keine Gewähr für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Ausübung der Jagd biete.

Dagegen wurde vom Beschwerdeführer, vertreten durch die Rechtsanwälte AG Rechtsanwälte – Strafverteidiger OG, AK, AI AJ, mit Eingabe vom 19.05.2020 folgende Beschwerde eingebracht:

*„In umseits näher bezeichneter Verwaltungssache erhebt der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertreter, die sich auf die erteilte Vollmacht gemäß § 10 AVG berufen, gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 04.05.2020, GZ xx /11-2020, zugestellt per Email am 07.05.2020, sohin binnen offener Frist.*

### **Beschwerde**

#### 1. Anfechtungserklärung:

*Die vorstehend näher bezeichnete Entscheidung der belangten Behörde wird vollinhaltlich angefochten.*

*Der Beschwerdeführer wird mit der bekämpften Entscheidung in seinem einfach gesetzlich gewährleisteten Recht auf Jagdausübung bzw. nicht Entzug der Salzburger Jahresjagdkarte verletzt.*

*In diesem Sinne beschwert die bekämpfte Entscheidung den Beschwerdeführer.*

#### 2. Anfechtungsgründe:

*Als Anfechtungsgründe werden*

*a. Rechtswidrigkeit des Inhaltes und*

*b. Rechtswidrigkeit in Folge Verletzung von Verfahrensvorschriften gelten gemacht und ausgeführt wie folgt:*

*Zu a. Rechtswidrigkeit des Inhaltes:*

a.a.

*Die bekämpfte Entscheidung ist insofern mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit behaftet, als die belangte Behörde den Entzug der Salzburger Jagdkarte für die Dauer von 5 Jahren auf Grundlage der Bestimmung des § 44 Absatz 1 (gemeint wohl) Ziffer 4 JG 1993 ausspricht und sich diese Bestimmung darauf bezieht, dass sich der Beschwerdeführer eines "sonstigen bisherigen Verhaltens" schuldig gemacht hätte, welches keine Gewähr für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Ausübung der Jagd bieten würde. Die Entziehungsdauer richtet sich nach dieser Gesetzesbestimmung für 5 Jahre nach Beendigung des vorgehaltenen (gemeint wohl) Verhaltens, nicht wie von der belangten Behörde festgehalten, "vorgehaltenen Verfahrens"!*

*Alleine diese mangelhafte Bescheidausfertigung zeigt, dass sich die belangte Behörde mit dem gegenständlichen Sachverhalt nicht ausreichend auseinandergesetzt hat und hätte die belangte Behörde - ungeachtet des Umstandes, dass die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen - nur die Entziehung der Salzburger Jagdkarte gegenüber dem Beschwerdeführer allenfalls nach § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Ziffer 3 verfügen dürfen. Die letztgenannte Gesetzesbestimmung bezieht sich auf die Übertretung jagdrechtlicher Vorschriften bzw. Naturschutz oder Tierschutzbestimmungen und hat die belangte Behörde im Zusammenhang mit der bekämpften Entscheidung festgestellt, der Beschwerdeführer hätte in ein fremdes Jagdrecht eingegriffen, eine zur Jagdausübung nicht entsprechende Munition verwendet bzw. gegen das Gebot des Ruhens der Jagd verstoßen, somit ausschließlich Tatbestände zur Last gelegt, die eine Übertretung von jagdrechtlichen Vorschriften darstellen.*

*Der Tatbestand eines "sonstigen bisherigen Verhaltens" welches der Beschwerdeführer gesetzt haben soll, wurde weder verwirklicht noch in der bekämpften Entscheidung festgestellt geschweige denn begründet, sodass die Entziehung der Salzburger Jahresjagdkarte für die Dauer von 5 Jahren in jedem Fall gesetzeswidrig ist und damit die bekämpfte Entscheidung mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet ist.*

*Hätte die belangte Behörde den festgestellten Sachverhalt richtig beurteilt, so wäre sie - wie später darzulegen sein wird-, zu rechtlich richtigen Ansicht gelangt, dass es einer Entziehung der Salzburger Jagdkarte gegenüber dem Beschwerdeführer nicht bedarf, allenfalls hätte auf Grundlage der Bestimmung der §§ 46 Absatz 1 Ziffer 1 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Ziffer 3 die Entziehungsdauer maximal 3 Jahre, gerechnet ab Beendigung des Strafverfahrens (Vergleiche Note der SDA vom 19.03.2019) vorgelegt mit Rechtfertigung vom 11.02.2020, sohin bis maximal 18.03.2022, 24.00 Uhr entziehen dürfen.*

*Nur der Guten Ordnung halber ist festzuhalten, dass die bekämpfte Entscheidung dem Beschwerdeführer aufträgt, die Jahreskarte unverzüglich an die BH St. Johann im Pongau zurückzustellen, gleichzeitig die Rechtsmittelbelehrung jedoch auf die aufschiebende Wirkung der rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde verweist.*

a.b.

*Dem Beschwerdeführer ist bewusst, dass die Entziehung der Salzburger Jahresjagdkarte entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine administrative Maßnahme darstellt und keinen Strafcharakter hat.*

*Nicht desto trotz ist jedoch zu beachten, dass der Beschwerdeführer sowohl im Rahmen des Strafverfahrens seitens der StA Salzburg belangt wurde als auch vom Jägerehrengericht des Landes Salzburg, womit die zusätzliche administrative Maßnahme in Bezug auf die Salzburger Jahresjagdkarte im Sinne von spezial- und generalpräventiven Überlegungen nicht erforderlich ist, insbesondere der Einschreiter durch das Strafverfahren und das Jägerehrengerichtverfahren bereits entsprechend geläutert ist und weder vor noch nach dem gegenständlich vorgeworfenen Sachverhalt ein nicht waidgerechtes Verhalten gesetzt hat, das Anlass dazu geben würde, die Besorgnis zu haben, dass der Beschwerdeführer nicht die Gewähr dafür biete, künftig hin die Jagd nach dem gesetzlichen Vorschriften auszuüben.*

*In diesem Sinne fehlen der bekämpften Entscheidung auch die entsprechenden Feststellungen (Im Sinne sekundärer Feststellungsmängel aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung) mit welcher Munition die Jagd tatsächlich ausgeübt wurde und wohin die Schussabgabe tatsächlich erfolgt ist, sodass die entsprechenden Begründungen der belangten Behörde in Bezug auf den Verstoß gegen die Verordnung über die Bejagung von Schalenwild bzw. der Jagdausübung trotz Ruhens der Jagd eine vorgehenden Beweiswürdigung darstellen.*

*Fakt ist, dass im Jägerehrengerichtsverfahren der dem Jägerehrengericht vorsitzende Richter im Rahmen der Begründung des Erkenntnisses des Jägerehrengerichtes ausdrücklich aufgeführt hat, dass gegenüber dem Beschwerdeführer im Jägerehrengerichtsverfahren vom Ausschluss aus der Salzburger Jägerschaft deshalb abgesehen wurde- damit verbunden wäre der Verlust der Jagdkarte gewesen- und sich dies damit begründet hat, dass sowohl die Polizei als auch die Jagdaufsicht im gegenständlichen Verfahren äußerst schlampig ermittelt hätten, die ermittelten Jagdaufsichtsorgane den Rehbock nicht aufgebrochen hätten und im Zusammenhang mit der Verhaltensauffälligkeit des erlegten Rehbocks nicht ausgeschlossen werden konnte, dass das Stück tatsächlich krank war und es sich beim Abschuss um einen Hegeabschuss gehandelt hat. Diese Umstände müssen auch in diesem Verfahren zugunsten des Beschwerdeführers gewertet werden.*

*Diese Hervorkommnisse des Beweisverfahrens im Jäger Ehrengerichtsverfahren negiert die belangte Behörde vollkommen und begründet die bekämpfte Entscheidung unter anderem damit unrichtig, dass der "Beschwerdeführer im Jägerehrengerichtsverfahren nicht belegen konnte, dass der Rehbock derart krank war, dass ein Abschuss ihm im öffentlichen Interesse gelegen war".*

*Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist es Aufgabe der Verwaltungsbehörde, den maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln und ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen, wobei die einen Betroffenen belastenden Umstände ebenso zu ermitteln und festzustellen sind, wie die Belastenden.*

*In gegenständlicher Angelegenheit hat die belangte Behörde entlastende Umstände auf Seiten des Beschwerdeführers zur Gänze außeracht gelassen.*

*Bedenklich ist im hier besonders der Umstand, dass im gegenständlichen Verfahren eine Stellungnahme der Salzburger Jägerschaft eingeholt wurde und als wesentliche Entscheidungsgrundlage angeführt ist, und nach dieser Stellungnahme der Salzburger Jägerschaft die Verlässlichkeit zur Jagdausübung massiv in Frage zu stellen wäre und folglich der Entzug des Salzburger Jahresjagdkarte unumgänglich sei.*

*Die Salzburger Jägerschaft desavouiert in diesem Zusammenhang ihr eigenes Jägerengericht und stellt damit die Mitglieder des Jägerengerichtes derart bloß, dass sich die Frage stellt, ob das Jägerengericht der Salzburger Jägerschaft überhaupt noch eine Daseinsberechtigung hat.*

*In jeden Fall hätte die belangte Behörde bei vollständiger Sachverhaltsfeststellung die hiermit begehrten ergänzenden Feststellungen treffen müssen, dass sich der Beschwerdeführer sowohl vor als auch nach der zur Last gelegten Tat wohlverhalten hat, im Jägerengerichtsverfahren Umstände hervorgekommen sind, die eine Erkrankung des erlegten Rehbockes, welche einen Abschluss aus Sicht der Weitzerechtigkeit rechtfertigen, gegeben sind und hätte in weiterer Folge bei rechtlicher richtiger Beurteilung von der Entziehung der Jagdkarte gegenüber dem Beschwerdeführer zur Gänze Abstand nehmen und das gegenständliche Verfahren einstellen müssen.*

*Zu b. Rechtswidrigkeit in Folge Verletzung von Verfahrensvorschriften:*

*Wie bereits oben dargelegt hat die Behörde den Sachverhalt vollumfänglich zu ermitteln und festzustellen und Ihre Entscheidung zu Grunde zu legen.*

*Die Behörde trifft in diesem Zusammenhang keine Feststellungen in Bezug auf Tatort (relevant für die Wertung der Jagdausübung im Zusammenhang mit dem vorgeworfenen Ruhen der Jagd) und keine Feststellungen hinsichtlich einer verwendeten Munition (trotz Vorwurfes der Jagdausübung mit verbotener Munition) und trifft auch keine Feststellungen, in wie weit eine Rechtfertigung im Zusammenhang mit dem Eingriff in ein fremdes Jagdrecht auf Grundlage der Vornahme eines Hegeabschlusses vorgelegen sind.*

*In diesem Zusammenhang ist daher der festgestellte Sachverhalt derart mangelhaft und unvollständig, dass eine abschließende Beurteilung der gegenständlichen Angelegenheit für die belangte Behörde gar nicht möglich war.*

*Hätte die belangte Behörde den Sachverhalt vollständig festgestellt und auch die entlastenden Tatsachen zum Vorteil des Beschwerdeführers festgestellt, so wäre sie zu Sachverhaltsfeststellungen und folglich rechtlich richtiger Beurteilung gekommen, die die "Verlässlichkeit" des Beschwerdeführers für die künftige Jagdausübung nicht in Frage stellen und hätte daher bei entsprechender Wertung von der Entziehung der Jagdkarte Abstand nehmen müssen.*

*Insofern sind die Verfahrensmängel auch entscheidungsrelevant.*

### 3. Anträge:

*Die im Instanzenzug übergeordnete Behörde möge in Stattgebung dieser Beschwerde*

1.

*die erstinstanzliche Entscheidung aufheben und vom Entzug der Salzburger Jahresjagdkarte zum Nachteil des Beschwerdeführers absehen sowie das gegenständliche Verfahren einstellen;*

*in eventu*

2.

*In der Sache selbst erkennen, die erstinstanzliche Entscheidung aufheben und die Entzugsdauer der Jagdkarte bis 18.03.2022, 24.00 Uhr verkürzen;*

3.

*In jedem Fall eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen."*

Dazu hat am 13.07.2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung stattgefunden.

### **Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu in einer durch einen Einzelrichter zu treffenden Entscheidung Folgendes festgestellt und erwogen:**

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg geht von dem Sachverhalt aus, dass der Beschwerdeführer in AE im Hofbereich seiner Liegenschaft, dem Anwesen „BB“ in AF, im Revierteil AF des Gemeinschaftsjagdgebietes AE einen ca. einjährigen Rehbock erlegt hat. Der Erlegungsort war im südlichen Feld in Richtung Objekt AF (Anwesen CC). Zur Erlegung dieses Rehbockes hat er ein Gewehr im Kaliber .22 Hornet verwendet. Der Rehbock ist zunächst geflüchtet und musste nachgesucht werden. Der Beschwerdeführer ist im Gemeinschaftsjagdgebiet AE nicht jagdausübungsberechtigt. Der vom Beschwerdeführer erlegte Rehbock war nicht krank und hat auch nicht an Qualen gelitten. Der Jagdgesellschaft AE ist durch den Abschuss ein Schaden in der Höhe von ca. € 300 entstanden.

Gegen den Beschwerdeführer ist ein Strafverfahren wegen des Eingriffes in ein fremdes Jagd- und Fischereirecht eingeleitet worden. Dieses Strafverfahren ist mittels Diversion erledigt worden.

Es liegt eine Verurteilung des Beschwerdeführers durch das Ehrengericht der Salzburger Jägerschaft wegen dieses Deliktes vor (es wurde ein Bußgeld in der Höhe von € 700 verhängt).

Diese Feststellungen ergeben sich aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde, sowie aus dem ergänzend durchgeführten Ermittlungsverfahren. In der vor dem Landesverwaltungsgericht Salzburg durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung hat der Beschwerdeführer die Erlegung des Rehbockes im fremden Jagdgebiet eingestanden.

Rechtlich ist dazu auszuführen:

Gemäß § 44 Abs 1 Ziff 4 des Salzburger Jagdgesetzes ist die Ausstellung der Jahresjagdkarte Personen zu verweigern, die nach ihrem sonstigen, bisherigen Verhalten keine Gewähr für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Ausübung der Jagd bieten, auf die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des vorgehaltenen Verhaltens.

Gemäß § 46 Abs 2 hat die Behörde unverzüglich ein Verfahren zur Entziehung der Jahresjagdkarte einzuleiten, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die das Vorliegen eines Verweigerungsgrundes gemäß § 44 Abs 1 nahelegen. § 46b Abs 2 gilt sinngemäß.

Der Verwaltungsgerichtshof hat zum Tatbestand einer Entziehung einer Jagdkarte in seiner bisherigen Rechtsprechung einhellig die Ansicht vertreten, dass die Verweigerung einer Jagdkarte erforderlich erscheint, wenn die öffentlichen Interessen, die bei der Ausübung der Jagd zu beachten sind, gefährdet oder verletzt wurden. Zu diesen Interessen gehört insbesondere das Interesse daran, dass Jagdwaffen nicht missbräuchlich oder leichtfertig verwendet werden. Auch die Gefährdung der Ordnung oder Sicherheit von Personen und die Achtung fremden Eigentums liegt in diesem Sinne im öffentlichen Interesse.

Im Hinblick auf die zu beachtenden, spezifischen Schutzzwecke des Salzburger Jagdgesetzes kann bei Prognoseentscheidung über die Verwendung von Jagdwaffen bereits eine einmalige – jedoch gravierende – Tathandlung als bisheriges Verhalten im Sinne des Gesetzes gewertet werden (vgl. dazu VwGH vom 20.10.1999, Zahl 96/03/0338). Die Bestimmung des § 44 Abs 1 Ziff 4 des Salzburger Jagdgesetzes sieht Wertungskriterien vor, die mit jenen der Verkehrszuverlässigkeit im Sinne des Führerscheingesetzes gleichgesetzt werden können. Bei der Prüfung der Verkehrszuverlässigkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geht es nämlich nur um die Frage, wie sich eine Person voraussichtlich im Verkehr verhalten wird.

In der vorliegenden Beschwerdeangelegenheit steht unzweifelhaft fest, dass der Beschwerdeführer einen Rehbock in einem fremden Jagdgebiet erlegt hat, ohne dort jagdausübungsberechtigt zu sein. Dabei hat er eine Waffe verwendet, die eine Munition verschießt, die keine ausreichende, schnelltötende Wirkung auf Rehwild hat. Die Jagdausübung ist im Hofbereich des Beschwerdeführers erfolgt. In solchen Bereichen ruht die Jagd. Die vom Beschwerdeführer damit verletzten jagdrechtlichen Bestimmungen weisen ganz klare Schutzzwecke auf.

So soll das Verbot der Verwendung von Kugelpatronen, die eine Mindestgeschossenergie von unter 1000 Joule in einer Entfernung von 100 Metern aufweisen gewährleisten, dass beschossenes Wild sofort getötet wird, ohne unnötige Qualen zu erleiden. Gegen diesen Schutzzweck hat der Beschwerdeführer in eklatanter Weise verstoßen, indem er eine Patrone im Kaliber .22 Hornet verwendet hat, die weit unter dieser geforderten Mindestgeschossenergie liegt. Damit hat er bewusst in Kauf genommen, dass der von ihm beschos-

sene Rehbock Qualen erleidet. Aus dem Akt ergibt sich dazu auch zweifelsfrei und unmissverständlich, dass der Rehbock nicht sofort verendet ist und daher gegen den Schutzzweck dieser Norm klar verstoßen wurde.

Der Schutzzweck der Norm betreffend das Ruhen der Jagd im Sinne des § 10 des Jagdgesetzes in der nächsten Umgebung von einzelnen bewohnten Häusern und Gehöften liegt darin, zu gewährleisten, dass in diesen Bereichen niemand gefährdet oder geschädigt wird. Indem die Jagdausübung im unmittelbaren Bereiches des Gehöftes des Beschwerdeführers erfolgt ist, hat der Beschwerdeführer auch gegen den Schutzzweck dieser Norm ebenso in eklatanter Weise verstoßen und auch bewusst in Kauf genommen, dass die bei der Jagdausübung gebotenen Sicherheitsregeln missachtet werden und andere Personen potenziell gefährdet werden.

Ein weiterer dem Beschwerdeführer vorzuwerfender Umstand liegt darin, fremdes Eigentum missachtet zu haben. Es ist Inhalt des Jagdrechtes im Sinne des § 2 des Jagdgesetzes, das Wild zu hegen, zu jagen und sich dieses und dessen nutzbare Teile anzueignen. Dieses Recht steht nur dem Jagdinhaber bzw. den von diesen legitimierten Personen zu. Zu diesem Personenkreis zählt der Beschwerdeführer als nicht jagdausübungsberechtigter Inhaber der Salzburger Jagdkarte zweifelsfrei nicht. Damit hat er auch gegen den Schutzzweck dieser Bestimmungen verstoßen.

Aus einer Zusammenschau all dieser Umstände ergibt sich daher für das Landesverwaltungsgericht Salzburg zweifelsfrei, dass der Beschwerdeführer derzeit nach seinem sonstigen bisherigen Verhalten keine Gewähr für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Ausübung der Jagd bietet. Nach § 44 Abs 1 Ziff 4 des Salzburger Jagdgesetzes hatte daher die belangte Behörde keine andere Möglichkeit, als diesen für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des vorgehaltenen Verhaltens die Ausstellung der Jagdkarte zu verweigern bzw die ausgestellte Jagdkarte für diesen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des vorgehaltenen Verhaltens zu entziehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; vgl die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Gerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als einheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.